

# Mandanten-Brief

März 2019

## 1. Vollständige Anschrift in einer Rechnung

Der **Vorsteuerabzug aus einer Rechnung** ist nur zulässig, wenn darin alle **gesetzlich vorgeschriebenen Angaben** enthalten sind. Dazu gehört auch die Anschrift des leistenden Unternehmers. Bisher haben der Bundesfinanzhof und die Finanzverwaltung diese Vorgabe sehr eng ausgelegt: Nur die Angabe der **Anschrift, unter der die wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt** wird, genügte den Vorgaben. Eine Briefkastenanschrift konnte dagegen den Vorsteuerabzug kosten – selbst Postfachadressen waren problematisch. Nun hat der Bundesfinanzhof aber seine **Rechtsprechung geändert** und entschieden, dass der Vorsteuerabzug nicht voraussetzt, dass die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt wird, die in der Rechnung angegeben ist. Das gilt zumindest dann, wenn der leistende **Unternehmer unter der angegebenen Rechnungsanschrift erreichbar** ist.

Das Bundesfinanzministerium hat schnell auf diese Entscheidung reagiert und den **Umsatzsteuer-Anwendungserlass geändert**. Bei der Ausstellung einer Rechnung gilt zur Angabe der Anschrift von Leistungserbringer und -empfänger nun: Es **reicht jede Art von Anschrift** - und damit auch eine Briefkastenanschrift -, sofern der leistende Unternehmer bzw. der Leistungsempfänger unter dieser Anschrift erreichbar ist. Dabei ist es unerheblich, ob die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Verfügt der leistende Unternehmer oder der Leistungsempfänger über ein **Postfach**, über eine **Großkundenadresse** oder über eine **c/o-Adresse**, genügt die jeweilige Angabe in der Rechnung den gesetzlichen Anforderungen an eine vollständige Anschrift.



Vorsteuerabzug erfordert Rechnung mit allen vorgeschriebenen Angaben

bisher enge Auslegung der zulässigen Anschriften

Bundesfinanzhof ändert Rechtsprechung

Finanzverwaltung reagiert prompt auf das Urteil

jetzt jede Anschrift zulässig, solange der Unternehmer über diese Anschrift erreichbar ist

## 2. Details zur Aufzeichnungspflicht auf elektronischen Marktplätzen

Mit dem „**Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel von Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften**“ wurde eine neue Aufzeichnungspflicht samt Haftungsregelung für die Betreiber elektronischer Marktplätze eingeführt. Die **neue Aufzeichnungspflicht wird im Lauf des Jahres 2019 wirksam**, und das Bundesfinanzministerium hat jetzt Details dazu geregelt. Betroffen von der Änderung sind zwar in erster Linie die Betreiber elektronischer Marktplätze, doch letztlich wirkt sie sich auch auf alle **Händler** aus, **die über Amazon & Co. ihre Waren verkaufen**. Das Gesetz sieht nämlich vor, dass die Marktplatzbetreiber sich von den Verkäufern eine **Bescheinigung über die steuerliche Erfassung** vorlegen lassen können, um vor der **Haftung für Umsatzsteuerausfälle** sicher zu sein. Es ist daher davon auszugehen, dass die Betreiber der großen

inoffizielles Jahressteuergesetz 2018 bringt neue Aufzeichnungspflicht im Onlinehandel

Pflicht trifft Betreiber von elektronischen Marktplätzen

Verkaufsplattformen schon bald alle Anbieter dazu auffordern, eine solche Bescheinigung vorzulegen, um weiter über die Plattform verkaufen zu können. Wer auf Handelsplattformen wie Amazon und eBay verkauft, lässt sich deshalb am besten **bald eine entsprechende Bescheinigung vom Finanzamt ausstellen**, um diese bei der zu erwartenden Anforderung zur Hand zu haben. Den **Vordruck für das Antragsformular** hat das Bundesfinanzministerium bereits im Dezember 2018 veröffentlicht. Für den Antrag ist das **Formular nicht zwingend vorgeschrieben**, solange im Antrag alle vorgesehenen Angaben enthalten sind. Ein Antrag per E-Mail ans Finanzamt ist daher ebenfalls möglich.

Mittelfristig soll das **Bescheinigungsverfahren komplett elektronisch** abgewickelt werden. Bis ein entsprechendes Verfahren eingerichtet ist, stellt das Finanzamt die **Bescheinigung übergangsweise in Papierform** aus. Diese Bescheinigung ist dann längstens bis zum 31. Dezember 2021 gültig. Unabhängig davon, auf wie vielen Handelsplattformen der Unternehmer seine Waren anbietet, erhält er **nur eine Bescheinigung**. Diese kann er dann in ein elektronisches Format konvertieren (Scan, Foto etc.). Falls die Bescheinigung verloren geht oder sich bestimmte Daten ändern (neue Anschrift nach einem Umzug), stellt das Finanzamt auf Antrag eine neue Bescheinigung aus. Hat der Plattformbetreiber **begründete Zweifel an der Echtheit** einer vorgelegten Bescheinigung, muss ihm das Finanzamt auf Anfrage **Auskunft über die Gültigkeit der Bescheinigung** erteilen. Auch **Kleinunternehmer erhalten auf Antrag eine Bescheinigung** vom Finanzamt. Eine Bescheinigung ist nur dann entbehrlich, wenn der Unternehmer im Inland keine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze ausführt, also z. B. seine Waren aus einem Nicht-EU-Staat liefert.

Im Einzelnen muss der Marktplatzbetreiber für **alle Umsätze, bei denen die Warenbewegung im Inland beginnt oder endet**, folgende Angaben aufzeichnen:

- den vollständigen **Namen** und die vollständige **Anschrift** des liefernden Unternehmers unter der dieser im Inland steuerlich erfasst ist oder die er im Antrag auf steuerliche Erfassung angegeben hat
- die dem Unternehmer vom zuständigen Finanzamt erteilte **Steuernummer**
- soweit vorhanden die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UStIdNr.)**
- Beginn und Enddatum der **Gültigkeit** der vom zuständigen Finanzamt erteilten **Bescheinigung über die steuerliche Erfassung** des Unternehmers
- vollständige Anschriften des **Orts, an dem die Warenbewegung beginnt**, und des **Bestimmungsorts** gemäß den Vorgaben des Umsatzsteuerrechts
- umsatzsteuerlicher **Zeitpunkt** des Umsatzes (in der Regel Beginn der Warenbewegung, also das Versanddatum)
- **Höhe** des Umsatzes, also das Entgelt abzüglich Rabatten, Skonti etc.

Auch wenn sich der Anbieter auf dem Marktplatz nicht als Unternehmer, sondern als **Privatanbieter** angemeldet hat, muss der Plattformbetreiber diese **Daten aufzeichnen**. Statt der Steuernummer muss er in diesem Fall das Geburtsdatum des Anbieters erfassen. Alle **Daten müssen für 10 Jahre gespeichert** werden. Nach den Vorgaben des Finanzministeriums haftet der Plattformbetreiber für Umsatzsteuerausfälle auch dann, wenn er hätte erkennen müssen, dass eine **Registrierung als Nichtunternehmer zu Unrecht** erfolgt ist. Davon sollen die Betreiber ausgehen, wenn der Verkäufer einen **jährlichen Umsatz von 17.500 Euro** (Kleinunternehmerschwelle) überschreitet.

Finanzamt stellt auf Antrag Bescheinigung über steuerliche Erfassung aus

Bescheinigungsverfahren soll künftig elektronisch abgewickelt werden

Marktplatzbetreiber kann vom Finanzamt Auskunft über Gültigkeit der Bescheinigung verlangen

Aufzeichnung aller wesentlichen Stamm- und Transaktionsdaten für jeden einzelnen Verkauf

auch Verkäufe von Privatanbietern müssen aufgezeichnet werden

mehr als 17.500 Euro Umsatz im Jahr deutliches Indiz für Unternehmer

## 3. Neufassung der Buchführungsregeln in Arbeit

**W**as bei der Buchhaltung und Aufbewahrung von Unterlagen zu beachten ist, damit die Buchführung vom Finanzamt als ordnungsgemäß anerkannt wird, hat das Bundesfinanzministerium 2014 in den „**Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)**“ festgelegt. Diese Vorgaben sind seit dem 1. Januar 2015 zu beachten. Jetzt plant das Ministerium eine **Neufassung der GoBD**, in der bisher insbesondere folgende Änderungen vorgesehen sind:

- **Kassenführung:** Es wird klargestellt, dass **Kasseneinnahmen und Kassenausgaben täglich festgehalten** werden müssen. Bisher war in der Vorschrift nur von „sollen“ die Rede.
- **Digitalisierung:** Bei der Digitalisierung von Papierbelegen ist nun von „bildlicher Erfassung“ statt von „scannen“ die Rede. Dadurch kann die **elektronische Erfassung** von Handelsbriefen, Buchungsbelegen und anderen Papierunterlagen auch **durch Abfotografieren** oder andere Technologien erfolgen. Die **Erfassung** von Belegen durch mobile Geräte **im Ausland ist ausdrücklich zulässig**, wenn die Belege dort entstanden sind oder dort empfangen wurden und direkt erfasst werden. Somit können beispielsweise die Belege einer Dienstreise künftig mit dem Smartphone erfasst werden.
- **Konvertierung:** Bisher sind bei der Konvertierung aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ein **unternehmenseigenes Format** beide Versionen zu archivieren. Künftig soll die **Aufbewahrung der konvertierten Fassung ausreichen**, wenn keine bildliche oder inhaltliche Veränderung vorgenommen wird, bei der Konvertierung keine sonstigen aufbewahrungspflichtigen Informationen verloren gehen, die ordnungsgemäße und verlustfreie Konvertierung dokumentiert wird und die maschinelle Auswertbarkeit und der Datenzugriff durch die Finanzbehörde nicht eingeschränkt werden.

Das Ministerium hat verschiedene **Verbände zu einer Stellungnahme** zum Entwurf **aufgefordert**. Schon im Sommer hatte die Bundessteuerberaterkammer eine Eingabe mit Vorschlägen zur Verbesserung der GoBD ans Ministerium gerichtet und dabei insbesondere kritisiert, dass **kleine Unternehmen oft mit den Anforderungen an eine Verfahrensdokumentation überfordert** sind.

## 4. Mehrfache Nutzung der Kleinunternehmerregelung

**U**nternehmen, die **im Jahr nicht mehr als 17.500 Euro Umsatz** erzielen, können bei der Umsatzsteuer die **Kleinunternehmerregelung** nutzen und müssen dann keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und ans Finanzamt abführen. Im Gegenzug ist dann aber auch kein Vorsteuerabzug aus Eingangrechnungen möglich. Ein Unternehmer wollte die **Kleinunternehmerregelung mehrfach nutzen**, indem er seine **Geschäfte auf mehrere Gesellschaften verteilte**, um so trotz Umsätzen deutlich über der Kleinunternehmergrenze seine Leistungen umsatzsteuerfrei anbieten zu können. Dieser Konstruktion hat der Bundesfinanzhof nun eine klare Absage erteilt. Während das Finanzgericht in der mehrfachen Inanspruchnahme noch einen **Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten** sah und deshalb die Klage abwies, sieht der Bundesfinanzhof

aktuelle Fassung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gilt seit 2015

Neufassung in Arbeit

Digitalisierung von Belegen kann künftig auch fotografisch erfolgen

Erfassung mit dem Smartphone

Speicherung in hauseigenem Format vereinfacht

Steuerberaterkammer kritisiert hohe Anforderungen an Verfahrensdokumentation

Kleinunternehmer müssen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen

Aufteilung der Geschäfte auf mehrere Gesellschaften

bei einer **unionsrechtskonformen Auslegung des Umsatzsteuerrechts** gar nicht erst die Möglichkeit einer mehrfachen Inanspruchnahme, unabhängig davon, ob diese missbräuchlich ist oder nicht.

## 5. Notärztlicher Bereitschaftsdienst bei Veranstaltungen

Leistungen eines Arztes im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes, die dazu dienen, gesundheitliche Gefahrensituationen frühzeitig zu erkennen, um sofort geeignete Maßnahmen einleiten zu können, sind **umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen**. Der Bundesfinanzhof hat damit einem Arzt Recht gegeben, der bei Sportveranstaltungen sowohl im Vorfeld mögliche Gesundheitsgefährdungen analysierte als auch während der Veranstaltung die Teilnehmer betreute.

## 6. Vorsteuerabzug aus Anschaffung von Luxusportwagen

In zwei Verfahren hat sich das Finanzgericht Hamburg mit dem Vorsteuerabzug für **Sportwagen** befasst, die die Unternehmer jeweils **als Firmenwagen angeschafft** hatten. Auch wenn die Fälle recht ähnlich liegen und die Sportwagen in beiden Fällen eindeutig zum Luxussegment gehören, hat das Gericht unterschiedlich entschieden. Einen Lamborghini Aventador sah das Gericht als **unangemessenen Repräsentationsaufwand** an, womit auch der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung ausscheidet. Bei einem Ferrari California ging das Gericht dagegen davon aus, dass zwar **private Interessen bei der Anschaffung eindeutig eine Rolle spielten**, der Sportwagen aber auch zur Eröffnung substantieller Geschäftschancen geführt hat.

## 7. Enteignung ist keine Veräußerung

Ordnet eine Kommune die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück auf sich selbst gegen Zahlung einer Entschädigung an und **enteignet damit den Grundstückseigentümer**, ist der daraus erzielte **Gewinn nicht steuerpflichtig**. Ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft setzt nach Überzeugung des Finanzgerichts Münster voraus, dass die Eigentumsübertragung auf eine **wirtschaftliche Betätigung des Eigentümers** zurückzuführen ist. Eine Verkaufsabsicht des Eigentümers fehlt aber, wenn stattdessen das Grundstück enteignet wird.

## 8. ElsterFormular letztmalig für Steuererklärung 2019 verfügbar

Das Bayerische Landesamt für Steuern, das für alle Bundesländer die verschiedenen ELSTER-Dienste bereitstellt, weist darauf hin, dass die Software **ElsterFormular letztmalig für die Steuererklärung für das Jahr 2019** zur Verfügung stehen wird. Für das Steuerjahr 2020 werden also keine neuen Eingabeformulare in der Software mehr verfügbar sein. Als **Alternative** zu ElsterFormular bietet die Finanzverwaltung die **Website „Mein ELSTER“** an, über die nicht nur Steuererklärungen möglich sind, sondern auch elektronische Anträge, Mitteilungen und Einsprüche ans Finanzamt gesendet werden können.

keine mehrfache Inanspruchnahme möglich

ärztlicher Bereitschaftsdienst bei Veranstaltungen und Beratung im Vorfeld sind umsatzsteuerfrei

kein Vorsteuerabzug bei unangemessenem Repräsentationsaufwand

Zweck eines Sportwagens ist im Einzelfall zu beurteilen

Enteignung ist keine wirtschaftliche Betätigung des Eigentümers

Gewinn aus Entschädigung ist steuerfrei

ElsterFormular wird ab 2020 nicht mehr aktualisiert

Finanzverwaltung bietet Webportal als Alternative zur Software an